

Abfallverordnung (AVO)

(AVO / SRR 731.1)

Vom 18. Juni 2025

In Kraft ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Abfallarten.....	3
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen.....	4
II. Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 6 Dienste	5
Art. 7 Sammlungen	5
Art. 8 Öffentliche Unterflur-Container (UFC)	5
Art. 9 Private Unterflur-Container (UFC).....	5
Art. 10 Allgemeine Bestimmungen	6
III. Pflichten von Personen, die Abfälle verursachen oder besitzen	6
Art. 11 Umgang mit Abfällen	6
IV. Gebühren.....	8
Art. 12 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	8
Art. 13 Grundgebühr.....	8
Art. 14 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren.....	8
Art. 15 Vollzug	9
V. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen	9
Art. 16 Kontrolle.....	9
Art. 17 Strafbestimmungen	9
Art. 18 Schlussbestimmungen.....	9

Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG), LS 712.1 vom 25. September 1994 und auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018, hat die Gemeindeversammlung von Richterswil folgende Abfallverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung¹ regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), SR 814.600.
- ² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Begründete Ausnahmen regelt der Gemeinderat.
- ³ Die Verordnung gilt für Personen, die Abfälle verursachen, besitzen oder entsorgen.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- ² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind durch die Verursachenden im Garten, Hof oder Quartier möglichst selbst zu kompostieren oder durch die Grüngutabfuhr zu entsorgen.
- ³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- ⁴ Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung von Richterswil und Samstagern sowie den berechtigten ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- ⁵ Die Bereitstellung von Gebührensäcken zur Abfuhr muss im ganzen Gemeindegebiet in Norm-Rollcontainern oder in Unterflurcontainern (UFC) erfolgen.

Art. 3 Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht:	Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Siedlungsabfälle aus Haushalten, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen.
-----------	---

¹ Klärschlamm ausgenommen

Sperrgut: Sperrgut ist brennbarer Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden kann (z.B. grössere Möbelstücke).

Separatabfälle: Separat gesammelte Abfälle sind Siedlungsabfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

Grüngut/Biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft. Es werden darunter Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste verstanden.

² Industrie- und Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

³ Bauabfälle sind Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.

⁴ Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung im Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft (RVGA).

² Die Gemeinde Richterswil informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

³ Jährlich wird ein Entsorgungskalender erstellt (gedruckt und/oder digital).

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Verantwortlich für die Abfallwirtschaft ist die Gemeinde Richterswil. Diese steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit delegieren.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 6 Dienste

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass
 - Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - ein Häckseldienst angeboten wird;
 - an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
 - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 11 Abs. 7 und 14 vollzogen wird.
- ² Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.
- ³ Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 7 Sammlungen

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und / oder in öffentlichen Anlagen verwertet werden.
- ² Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfuhr an.
- ³ Für Sperrgut, Papier, Karton, Grüngut, Glas, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen bietet die Gemeinde regelmässige Abfuhr an und/oder Sammelstellen an.
- ⁴ Die Gemeinde kann Abfuhr oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.
- ⁵ Die Gemeinde lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 8 Öffentliche Unterflurcontainer (UFC)

- ¹ Die Gemeinde Richterswil erstellt und unterhält nach Möglichkeit ein flächendeckendes Netz von UFC in der Kernzone A und wo verhältnismässig im übrigen Gemeindegebiet.
- ² Die Finanzierung erfolgt über die Grundgebühren.
- ³ Für die Erstellung von öffentlichen UFC auf privatem Grund ist eine vertragliche Abmachung mit der Eigentümerin oder Eigentümer abzuschliessen und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

Art. 9 Private Unterflurcontainer (UFC)

- ¹ Bei Überbauungen (Neu- und Umbauten) mit mehr als 30 Wohnungen sind an geeigneter Lage für die Sammlung und Trennung der Abfälle Unterflurcontainer zu erstellen.
- ² Die Gemeinde Richterswil legt die Anzahl und den Standort der Unterflurcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzenden, der Eigentümerin, dem Eigentümer und den Betrieben fest. Weitergehende Anforderungen an den Unterflurcontainer sind im Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft geregelt.

Art. 10 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Anforderungen an die Rollcontainer und Unterflurcontainer sind im Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft geregelt.
- ² Falls keine Unterflurcontainer eingesetzt werden, sind in aller Regel genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität im Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft geregelt sind.
- ³ Die Gemeinde Richterswil legt die Anzahl der Rollcontainer / UFC in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzenden, Eigentümerinnen und Eigentümern und Betrieben fest.
- ⁴ Die Gemeinde Richterswil bestimmt in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzenden den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer / Unterflurcontainer. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.
- ⁵ Die Eigentümerschaft des Rollcontainers / UFC ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.
- ⁶ Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC oder Rollcontainer beträgt in der Bauzone maximal 250 Meter.
- ⁷ Privatstrassen und private Hauszufahrten werden nicht mit dem Kehrichtfahrzeug befahren und bedient. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

III. Pflichten von Personen, die Abfälle verursachen oder besitzen

Art. 11 Umgang mit Abfällen

- ¹ Kehricht und Sperrgut sind grundsätzlich über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.
- ² Separatabfälle sollen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrten zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- ³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- ⁴ Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern, den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden.
- ⁵ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁶ Bauabfälle sind von Personen, die diese verursachen oder besitzen, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁷ Es ist verboten, Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund ausserhalb von bewilligten Standorten abzulagern oder stehen zu lassen.

⁸ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹⁰ Übrige Abfälle aus Betrieben sind von Personen, die diese verursachen oder besitzen, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Übrige Abfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender übriger Abfälle verfügt.

¹¹ Mit Personen oder Betrieben, die Abfälle verursachen oder besitzen, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer wirtschaftlicheren und umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹² Bei Veranstaltungen können Veranstaltende oder Verursachende von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle, zu einem Glasverbot oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹³ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.²

¹⁵ Natürliche Wald-, Garten- und Feldabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁶ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

² In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur trockenes, stückiges, naturbelassenes Holz oder unbehandeltes Altholz in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, verbrannt werden. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes oder behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

IV. Gebühren

Art. 12 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- ¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.
- ² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden über Gebühren denjenigen Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder besitzen.
- ³ Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 13 Grundgebühr

- ¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 14 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 14 Abs. 2 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr soll maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- ² Die Grundgebühr wird als Pauschalbetrag pro Haushalt, Einfamilienhaus und Betrieb bemessen.
- ³ Abfall aus Unternehmen mit 250 Vollzeitstellen und mehr ist kein Siedlungsabfall. Diese Unternehmen sind von der Abfallgrundgebühr befreit. Die Abfallentsorgung mittels Gebührensäcken oder Gewichtsgebühr kann weiterhin benutzt werden, da diese nicht über die Grundgebühren finanziert werden.
- ⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder Grundeigentümer.
- ⁵ Als Einfamilienhaus gilt ein Haus mit einem Haushalt. Gebäude mit zwei oder mehr Haushalten gelten als Mehrfamilienhaus.
- ⁶ Als Haushalt gilt die Einheit aller Bewohnenden, die in der gleichen Wohnung leben (Art. 3 lit. d des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006, RHG, SR 431.02).
- ⁷ Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.

Art. 14 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

- ¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:
 - Kehricht aus Haushalten
 - Kehricht aus Betrieben sowie
 - Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.
- ² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Die Gebührenart für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen wird im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 15 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug betraut.
- ² Er erlässt ein Reglement über die Gebühren der Abfallwirtschaft.
- ³ Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.
- ⁴ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

V. Kontroll-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäß oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- ² Kann der Verursachende eruiert werden, werden die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäß beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtreibe dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 17 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (§ 39 AbfG) anwendbar. Fehlbare werden beim Stadthalteramt verzeigt.

Art. 18 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL, Kanton Zürich.
- ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.
- ³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 4. Dezember 2018 aufgehoben.

Diese Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB 2024-180 vom 9. Dezember 2024 genehmigt und an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 angenommen.
Genehmigt von der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, mit Verfügung vom 18. September 2025.